

**From:** [igr-nrw](mailto:igr-nrw)  
**To:** [Buergervunker\\_in\\_@igr-nrw.de](mailto:Buergervunker_in_@igr-nrw.de)  
**Sent:** Thursday, January 25, 2007 7:54 AM  
**Subject:** Unsere Mail an MdLs: Novelle Landesmediengesetz - Bürgerfunk

An die  
Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Sehr geehrte Abgeordnete,**

am 26. Januar 2007 sind Sie dazu aufgerufen, „nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung“ (Landesverfassung Art. 30 Abs. 2) in erster Lesung über das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz abzustimmen.

Sie haben bei Ihrem Eintritt in den Landtag folgende Verpflichtungserklärung abgegeben:  
„Die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen bezeugen vor dem Lande, dass sie ihre ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die übernommene Pflicht und Verantwortung nach bestem Wissen und Können erfüllen und in der Gerechtigkeit gegenüber jedem Menschen dem Frieden dienen werden.“

**Mit diesem geplanten Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen werden mit einem Federstrich 20 Jahre gewachsene Strukturen des Bürgerfunks sowie der binnenplurale Konsens des privaten NRW-Lokalfunks zerstört.**

Laut Gesetzentwurf soll der Bürgerfunk auf eine Stunde Sendezeit täglich gekürzt werden (bisher 2 Stunden) sowie in die späten Abendstunden verschoben werden (nach 21 Uhr), wo alle Radiosender kaum noch Zuhörer haben. So wird der Bürger (das Volk, auf dessen Wohl Sie Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind) in seiner doch grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit eingeschränkt.

Darüberhinaus soll die Finanzierung der Radiowerkstätten, in denen der Bürgerfunk produziert wird, umgestellt werden, wozu die Landesanstalt für Medien noch eine Satzung auszuarbeiten hat, von der bis jetzt, ein halbes Jahr vor geplantem Inkrafttreten des Gesetzes, nur vage Vorstellungen bekannt sind. Diese lassen befürchten, dass viele Radiowerkstätten nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Kosten zu bestreiten (angemietete Räume für Studio, Redaktionsraum und Büro). Die bisher von dem privaten Lokalfunk geleistete finanzielle Produktionshilfe wird in dem Gesetz ersatzlos gestrichen. Werbung und Sponsoring zur Finanzierung sind dem Bürgerfunk laut Gesetz untersagt. **Viele Radiowerkstätten werden schließen müssen und in deren Verbreitungsgebiet wird der Bürger (das Volk, auf dessen Wohl Sie Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind) in seiner doch grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit weiter massiv eingeschränkt.**

Als Ausgleich bietet das Gesetz finanzielle Förderung im Bereich der Medienkompetenzvermittlung an Schüler an („Radio in der Schule“). Die dort produzierten Sendungen können nach Gutdünken des privaten Lokalfunks gesendet werden oder auch nicht. Das kommt einer Zensur gleich und beendet an dieser Stelle das doch grundgesetzlich garantierte Recht auf Meinungsfreiheit der (jungen) Bürger, des Volkes, auf dessen Wohl Sie Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind.

Die neuen/alten Radiowerkstätten müssen sich laut Gesetz einem Zertifizierungs- und/oder Testierungsverfahren unterwerfen, um weiterhin öffentliche Unterstützung wohlgerneht nur aus den Rundfunkgebühren, nicht aus Steuermitteln, zu erhalten. Diese Verfahren sind heute, ein halbes Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes, noch nicht ausgearbeitet. Die einzelnen Mitglieder der Produktionsgruppen im Bürgerfunk müssen laut Gesetz die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zum Nachweis ihrer geeigneten Qualifizierung erbringen. Diese Qualifizierungsmaßnahmen für über tausend im Lande tätigen Bürgerfunker werden die Landesanstalt für Medien wohl überfordern, wenn ab Inkrafttreten des Gesetzes, diese (trotz langjährig erbrachter praktischer Nachweise der Qualifikation) nachgeholt werden müssen. Der Gesetzentwurf sieht keinerlei Übergangsfristen vor, keine Zeit für die Radiowerkstätten und Bürgerfunker, sich gezielt und planmäßig den neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Vielmehr ist anzunehmen, dass ein Großteil der Radiowerkstätten die Arbeit wegen mangelnder Planungssicherheit einstellen muss, also schließen wird.

**Ganz vergessen scheint auch, dass auch der private Rundfunk in Deutschland primär ein Kulturgut zu sein hat** und wirtschaftliche Interessen nur der Sicherung dieses Grundsatzes dienen dürfen; das Bundesverfassungsgericht hat in allen Rundfunkurteilen hierzu klare Urteile gefällt. Gerade diesen Grundsatz, der Wahrung des Kulturgutes Rundfunk, verletzt der Gesetzentwurf nun dramatisch. Dies illustriert die erste Reaktion des Vereins der Chefredakteure im NRW-Lokalfunk: „Wettbewerbsfähigkeit der Lokalradios wird gestärkt“.

**Der private Lokalfunk in NRW (meist Radio NRW) ist der einzige Nutznießer dieses Gesetzes, das somit in den Verdacht gerät, unter dem Deckmantel der Stärkung der Medienkompetenz de facto ausschließlich dem Kommerz den einzigen Ort unmittelbarer lokaler Bürger- und Medienbeteiligung zu opfern.**

**Wir möchten Sie hiermit auffordern am 26. Januar 2007 bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf nach Ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung, zur Wahrung der Meinungs- und Rundfunkfreiheit abzustimmen !**

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Schaefer  
- Vorsitzender IGR-NRW -

PS: Weitere Informationen unter <http://www.flok.de/rest/gefahr.htm>

Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW e.V.  
Hospeltstraße 35 b  
50825 Köln  
Tel.: 0221-9541800  
Pressesprecher Rainer Stach, Tel.: 0221-5505917  
[www.igr-nrw.de](http://www.igr-nrw.de)